



**Satzung für die
Ganztagsbetreuungseinrichtungen an der
Grundschule Attenkirchen
(Ganztagsbetreuungssatzung)
vom 06.08.2026**

Die Gemeinde Attenkirchen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO – für die Einrichtung „Ganztagsbetreuung an der Grundschule Attenkirchen“ folgende

Ganztagsbetreuungssatzung

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Attenkirchen ist Träger der „Mittagsbetreuung an der Grundschule Attenkirchen“, nachfolgend „Mittagsbetreuung“, sowie der ergänzenden „Ferienbetreuung für Grundschulkinder“, nachfolgend „Ferienbetreuung“, genannt. Gemeinsam führen die Einrichtungen die Bezeichnung „Ganztagsbetreuung“.
- (2) Die Ganztagsbetreuung wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.
- (3) Die Mittagsbetreuung und die Ferienbetreuung dienen gemeinsam der Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Besuch der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung im Rahmen der Ganztagsbetreuung ist freiwillig.

§ 2 Aufgabe und Verwaltung der Ganztagsbetreuung

- (1) Die Ganztagsbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung der Kinder der Grundschule Attenkirchen (Grundschüler) jeweils nach Unterrichtsschluss sowie in den schulfreien

Zeiten. Die Gemeinde Attenkirchen stellt zu diesem Zweck ausreichendes Personal sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Ganztagsbetreuung obliegen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling.
- (3) Die innere Betriebsführung ist durch die jeweilige Betreuungskraft der Ganztagsbetreuung, in Absprache mit der Leitung, in Eigenverantwortung durchzuführen.
- (4) Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots beteiligt sich die Gemeinde Attenkirchen an einer gemeinsamen Ferienbetreuung innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Zolling. Die Ferienbetreuung erfolgt in kommunaler Zusammenarbeit mit den Gemeinden Haag an der Amper, Zolling, Attenkirchen und Wolfersdorf.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) In der Mittagsbetreuung werden Kinder der Grundschule Attenkirchen aufgenommen. Die Ferienbetreuung steht den Kindern aus dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Zolling offen. Ein Anspruch auf Betreuung an einem bestimmten Standort besteht während der Ferienbetreuung nicht.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung hat innerhalb der von der Einrichtung bekannt gegebenen Anmeldefrist zu erfolgen. Die Anmeldung für die Ferienbetreuung läuft über ein separates Anmeldeformular, welches nähere Bestimmungen über Betreuungszeiten, Betreuungsort, Anmeldeverfahren sowie die zu entrichtenden Gebühren enthält. Hierfür wird die Anmeldefrist durch den Träger bekanntgegeben.
- (3) Für Kinder mit einem gesetzlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung erfolgt die Aufnahme im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Bei Gebührenrückständen liegen die Aufnahmevoraussetzungen für Geschwisterkinder nicht vor.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin bei Schuljahresbeginn in die Mittagsbetreuung und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Mindestbuchungszeit der Mittagsbetreuung liegt bei zwei festen Tagen/Woche. Die Ferienbetreuung kann nur für ganze Kalenderwochen gebucht werden.

§ 4

Benutzungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Mittagsbetreuung wird lediglich zu Zeiten des allgemeinen Schulbetriebs (Montag bis einschließlich Freitag) angeboten. Während der allgemeinen Schulferien und allgemein schulfreier Tage, sowie an gesetzlichen Feiertagen bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen. Die genauen Betreuungszeiten während des allgemeinen Schulbetriebs werden durch die Gemeinde Attenkirchen nach Anhörung der Schulleitung der Grundschule bestimmt.

- (2) Die Ferienbetreuung wird lediglich zu den allgemeinen Schulferien und den allgemein schulfreien Tagen angeboten. Die genauen Betreuungszeiten in den Ferien werden gesondert durch die Gemeinde Attenkirchen bekanntgegeben.
- (3) Die Mittagsbetreuung einschließlich der ergänzenden Ferienbetreuung kann aus organisatorischen, personellen oder betrieblichen Gründen an bis zu 20 Tagen je Betreuungsjahr geschlossen werden (Schließtage). Die Schließtage können sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schulferien festgelegt werden. Ein Anspruch auf Verteilung der Schließtage ausschließlich in den Ferienzeiten besteht nicht.
- (4) Die Betreuung der Kinder kann nicht gewährleistet werden, wenn etwa wegen Krankheit mehrere Betreuerinnen oder Betreuer ausfallen.
- (5) Die Änderung der Buchungszeiten im laufenden Betreuungsjahr der Mittagsbetreuung sind nur einmal halbjährlich zulässig, soweit dies von der Einrichtung organisatorisch bewältigt werden kann (Entscheidung durch die Leitung der Mittagsbetreuung) und bedarf der Schriftform. Der schriftliche Antrag ist mit einer Frist bis zum 20. eines Monats mit Wirkung für den Folgemonat zu stellen.
- (6) Für eine bessere Planungssicherheit können Kinder in der Mittagsbetreuung nur zu folgenden Zeiten abgeholt werden: 13:00 Uhr, 14:00 Uhr und 15:00 Uhr. Ab 15:00 Uhr können sie durchgehend abgeholt werden. Während der Ferienbetreuung können die Kinder zu folgenden Zeiten abgeholt werden: 12:00 Uhr, 14:00 Uhr und 16:00 Uhr.

§ 5 Verpflegung

- (1) In der Mittagsbetreuung wird bei Bedarf eine Verpflegung in Form eines warmen Mittagessens angeboten.
- (2) Während der Ferienbetreuung wird bei Bedarf und einer täglichen Buchungszeit von mindestens 6 Stunden ebenfalls eine Verpflegung in Form eines warmen Mittagessens angeboten.

§ 6 Gebühren

Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung, sowie der Ferienbetreuung werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 7 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Die Anmeldung der Kinder in der Mittagsbetreuung erfolgt auf Antrag bei der Leitung der Mittagsbetreuung durch die Personensorgeberechtigten. Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung setzt eine verbindliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus.

- (2) Die Anmeldung der Kinder in der Ferienbetreuung erfolgt auf Antrag bei der Gemeinde Attenkirchen durch die Personensorgeberechtigten. Die Aufnahme in die Ferienbetreuung setzt eine verbindliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus.
- (3) Bei der Anmeldung müssen die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten vollständig und wahrheitsgemäß erteilt werden. Änderungen während des Schuljahres, insbesondere beim Personensorgerecht, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Termin, ab dem Kinder in der Mittagsbetreuung angemeldet werden können, wird von der Mittagsbetreuung im Einvernehmen mit der Gemeinde Attenkirchen festgesetzt. Der Termin, ab dem Kinder in der Ferienbetreuung angemeldet werden können, wird durch die Gemeinde Attenkirchen festgesetzt.
- (5) Die Abmeldung von der Mittagsbetreuung ist jeweils schriftlich zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Die Abmeldung von der Ferienbetreuung erfolgt nur aus triftigem Grund (Ermessens Entscheidung der Gemeinde) durch schriftliche Erklärung (Abmeldeformular) der Personensorgeberechtigten gegenüber der Gemeinde Attenkirchen.

§ 8 Ausschluss von der Ganztagsbetreuung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Ganztagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
 - b) es mit seinem Verhalten sich oder andere gefährdet,
 - c) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - d) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Besucht bereits ein Kind die Einrichtung und liegen Gebührenrückstände vor, kann die Aufnahme des Geschwisterkindes ausgeschlossen werden (vgl. § 3 Abs. 4 dieser Satzung).
- (3) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten zu hören.
- (4) In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Betreuung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Träger.

§ 9 Unfallversicherungsschutz

Für Kinder, welche die Ganztagsbetreuung besuchen, besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII. Danach sind Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Ganztagsbetreuung, während des Aufenthalts in der Ganztagsbetreuung und während Veranstaltungen der Ganztagsbetreuung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 10 Haftung

- (1) Die Gemeinde Attenkirchen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung „Ganztagsbetreuung“ entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Attenkirchen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind dem Personal nicht zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. Für deren Verlust, Verwechslung oder Beschädigung wird keine Haftung übernommen.
- (4) Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums durch die Kinder, haben deren Personensorgeberechtigte Schadensersatz zu leisten. Privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Ganztagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung der Mittagsbetreuung oder während der Ferienbetreuung die Gemeinde Attenkirchen unverzüglich zu benachrichtigen; die Dauer der Erkrankung soll angegeben werden. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leidet.
- (4) Personen die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Räume der Ganztagsbetreuung nicht betreten.
- (5) Schülerinnen und Schüler, welche an einzelnen Tagen nicht an dem Angebot der Ganztagsbetreuung teilnehmen oder das Angebot vor dem regulären Ende verlassen

wollen, obwohl sie angemeldet sind, müssen durch einen Anruf der Personensorgeberechtigten abgemeldet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Einrichtung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Attenkirchen (Mittagsbetreuungssatzung) vom 13.06.2023, in der zuletzt geänderten Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Einrichtung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Attenkirchen (Mittagsbetreuungssatzung) vom 26.08.2025, außer Kraft.

Attenkirchen, den 06.08.2026

(S)

Mathias Kern
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 06.08.2026 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer Nr. 1.15 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage hingewiesen. Die Bekanntmachung wurden am 07.08.2026 veröffentlicht und am 24.08.2026 wieder abgenommen.

Attenkirchen, den 25.08.2026

(S)

Mathias Kern
Erster Bürgermeister